



MERKBLATT

VERMARKTUNG OBST UND GEMÜSE IM EINZELHANDEL

Obst und Gemüse, das frisch auf dem Markt angeboten wird, muss – ausgenommen im ab-Hof-Verkauf – **Vermarktungsnormen** entsprechen.

Für Erzeugnisse mit der größten Marktbedeutung gelten **Spezielle Vermarktungsnormen**

Äpfel	Zitrusfrüchte
Kiwis	Salate, krause Endivie und Eskariol
Pfirsiche und Nektarinen	Birnen
Erdbeeren	Gemüsepaprika
Tafeltrauben	Tomaten

Die übrigen Erzeugnisse müssen die **Allgemeine Vermarktungsnorm** (siehe Anhang) erfüllen. Sie dürfen nur in einwandfreiem Zustand, unverfälscht, von vermarktbarer Qualität und mit dem Ursprungsland gekennzeichnet vermarktet werden.

Ausnahmen für Erzeugnisse ohne Norm sind auf der Webseite der BLE (www.ble.de) aufgelistet, z. B.

andere Pilze als Zuchtpilze	frische Kapern
bittere Mandeln	Mandeln ohne Schale
Haselnüsse ohne Schale	Walnüsse ohne Schale
Pinienkerne	frischer Safran

Erzeugnisse für die industrielle Verarbeitung, Tierfütterung, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers ab Hof abgibt und „verzehrfertig oder küchenfertig“ vorbereitet sind, werden auch von den Vermarktungsnormen ausgenommen.

Auf freiwilliger Basis kann der Handel nach den **UNECE-Normen** und den zulässigen Klassen aufbereiten und kennzeichnen. Ist die UNECE-Norm eingehalten, so gilt es als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend.

Hinweise Kennzeichnung im Einzelhandel

gut sichtbar und nicht irreführend

Ursprungsland (Kurzbezeichnung) und gegebenenfalls Klasse und Sorte

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung)

(nachlesbar unter www.ble.de Kontrolle → Qualitätskontrolle)

Verordnung (EU)Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011

ANHANG I

TEIL A: ALLGEMEINE VERMARKTUNGSNORM

1. Mindestqualität

Die Erzeugnisse müssen vorbehaltlich der zulässigen Toleranzen folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

2. Mindestreifanforderungen

Die Erzeugnisse müssen genügend entwickelt, aber nicht überentwickelt sein, und die Früchte müssen einen ausreichenden Reifegrad aufweisen, dürfen aber nicht überreif sein.

Entwicklung und physiologischer Reifezustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie den Reifungsprozess fortsetzen können und einen ausreichenden Reifegrad erreichen können.

3. Toleranzen

In jeder Partie sind höchstens 10 % nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse zugelassen, die die Mindestqualitätsanforderungen nicht einhalten. Innerhalb dieser Toleranz sind insgesamt höchstens 2 % Erzeugnisse mit Verderb zulässig.

4. Kennzeichnung

A. Identifizierung

Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders.

Diese Angabe kann ersetzt werden:

- bei allen Verpackungen außer Vorverpackungen durch die von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung, der die Angabe „Packer und/oder Absender“ oder eine entsprechende Abkürzung unmittelbar vorangestellt ist;

- nur bei Vorverpackungen durch Name und Anschrift eines in der Union ansässigen Verkäufers in unmittelbarem Zusammenhang mit der Angabe „abgepackt für“ oder einer entsprechenden Angabe. In diesem Fall muss das Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender enthalten. Der Verkäufer übermittelt alle von den Kontrolldiensten für notwendig erachteten Informationen über die Bedeutung dieser kodierten Bezeichnung.

B. Ursprung

Vollständiger Name des Ursprungslandes*. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat muss diese Angabe in der Sprache des Ursprungslandes oder einer anderen, den Verbrauchern im Bestimmungsland verständlichen Sprache erfolgen. Bei anderen Erzeugnissen muss diese Angabe in einer den Verbrauchern im Bestimmungsland verständlichen Sprache erfolgen.

* Anzugeben ist der vollständige oder ein allgemein gebräuchlicher Name.“

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis rechtlicher Vorschriften. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel.

Stand: 01.10.2013